

Das französische Beweisverfahren: Ein beunruhigender Klassiker

Florian Endrös, Paris*

1 Grundzüge des Beweisverfahrens

1.1 *Der Antrag auf Anordnung eines Beweisverfahrens*

1.2 *Das berechtigte Interesse (Beweisinteresse)*

1.3 *Die Ausweitung des Verfahrens zur Sicherung der Regreßansprüche*

1.4 *Die "Last mit dem Beweis"*

2 Abweisung des Antrags auf Anordnung eines Beweisverfahrens und Rechtsmittel

3 Durchführung des Verfahrens

4 Gegengutachten

Produkthaftungsprozesse in Frankreich beginnen für deutsche Hersteller in der Regel mit dem Eingang eines Einschreibens, in dem ein "huissier" (Gerichtsvollzieher) meist in französischer Sprache dem Empfänger mitteilt, daß aufgrund einer "assignation en référé-expertise" für den Vortag, den nächsten Tag, oder in den übernächsten Tagen an einem unleserlichen Ort in Frankreich ein Gerichtstermin angesetzt ist.

An diese "assignation en référé expertise" sind oftmals noch weitere "assignations en référé-expertise" angeheftet, aus denen hervorgeht, daß schon mehrere Gerichtstermine mit verschiedenen Teilnehmern stattgefunden haben.

Vor dem Hintergrund deutscher Verfahrensvorstellungen wird oftmals gar nicht, zu spät oder falsch auf dieses französische Beweisverfahren reagiert, das am ehesten mit dem deutschen selbständigen Beweisverfahren vergleichbar ist.

1 Grundzüge des Beweisverfahrens

Die Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens zur Beweissicherung vor jedem Hauptsacheverfahren ist dabei der erste Reflex eines französischen Produktgeschädigten.

Die Versicherer haben sogar die Möglichkeit, die Unterlassung der Verfahrenseinleitung als Verschulden bei der Anspruchssicherung zu bewerten.

Das Verfahren ist in Frankreich ein Klassiker. Die Rechtsfragen sind weitgehend geklärt. Trotzdem werden die Nerven deutscher Teilnehmer oft stark belastet und die Erlebnisse während der Gutachtertermine häufig mit Kopfschütteln und Unverständnis bestaunt: Am Ende wundert sich der Hersteller über das Ergebnis und der Haftpflichtversicherer über die Rechnung.

1.1 *Der Antrag auf Anordnung eines Beweisverfahrens*

Der Antrag in Anwendung des Art. 145 NCPC (Nouveau Code de Procédure Civile - französische Zivilprozeßordnung) kann entweder im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes (référé-expertise) nach einer mündlichen Verhandlung oder in Ausnahmefällen bei Gefahr in Verzug ohne mündliche Verhandlung (requête) beim zuständigen Gericht am Schadensort gestellt werden.

Die örtliche Zuständigkeit des Schadensorts für vorläufige Maßnahmen der Beweissicherung ist in deutsch-französischen Streitigkeiten immer gemäß Art. 24 EuGVÜ gegeben.¹

Antragsgegner ist jeder, der für den Schaden haftbar gemacht werden könnte, d.h. jedes Glied in der Vertriebskette vom Verkäufer, Zwischenhändler bis zum Hersteller.

* Der Autor ist Partner in der Kanzlei Baum & Cie., Paris und Privatdozent an der Université Cergy-Pontoise.

1 Cass. Civ. 15. Januar 1991, RC 1992, 48.

1.2 Das berechtigte Interesse (Beweisinteresse)

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse, wenn der vorgetragene Sachverhalt, als wahr vorausgesetzt, den geltend gemachten Anspruch begründet. Die Gerichte sind bei der Würdigung des berechtigten Interesses frei.²

Der Richter darf jedoch dann dem Beweisantrag nicht stattgeben, wenn der Antragsteller keine Anhaltspunkte oder Indizien für eine Verletzungshandlung oder den erlittenen Schaden liefert.³

In Produkthaftungsfällen ist das Beweisinteresse regelmäßig gegeben.

1.3 Die Ausweitung des Verfahrens zur Sicherung der Regreßansprüche

Zur Sicherung der Regreßansprüche wird der Antragsgegner seinerseits, ähnlich der deutschen Streitverkündung, die Ausweitung des Verfahrens gegenüber seinem oder seinen Vertragspartner(n) beantragen.

Im Gegensatz zur deutschen Streitverkündung werden die jeweiligen Antragsgegner zu selbständig handelnden Parteien mit dem Recht, in jeder Weise auch gegen den "Streitverkündenden" vorzugehen und Initiative zu ergreifen.

Dieser "Zwang zur Initiative" ergibt sich auch aus der französischen Rechtsprechung zur Beweisführung und Beweislastverteilung.

1.4 Die "Last mit dem Beweis"

Ziel des selbständigen Beweisverfahrens ist die Vermeidung des Beweisnotstands des Antragstellers, aber auch des möglichen Verschuldens wegen mangelnder Beweisführung.⁴

Kommt materielles französisches Recht zur Anwendung, reicht zur Anspruchsbegründung in Produkthaftungsprozessen der Nachweis der objektiven Mangelhaftigkeit des Produkts oder dessen fehlende Vertragsgemäßheit aus.

Der Beweis des Mangels wird dem Produktgeschädigten durch die französische Rechtsprechung zum Anscheinsbeweis noch weiter erleichtert.⁵

So hat der Kassationsgerichtshof z.B. entschieden, daß die Berufungsrichter zu Recht auf einen Sachmangel einer regelmäßig gewarteten Maschine mit 960 Betriebsstunden schließen konnten, da in der Maschine ein Brand ausgebrochen war, dessen genaue Ursache nicht ermittelt werden konnte.⁶

Die Verteidigung im Beweisverfahren besteht somit in der Praxis notwendigerweise im aktiven Nachweis und der phantasievollen Suche nach alternativen Schadensursachen. Insbesondere, wenn der anormale Zustand des Produkts feststeht (starker Rostbefall eines Stahlrohrs, durchgeschmolzenes Rohr, usw.) muß für eine wirksame Verteidigung der Nachweis des fehlerhaften Einbaus, der fehlerhaften Wartung oder der fehlerhaften Be-

dienung erbracht werden.

Alternativursachen werden selbstverständlich vom Sachverständigen nicht aus eigener Initiative gesucht. Der Sachverständige ist auch nicht unbedingt ein Fachmann für das betroffene Produkt. Er ist häufig ein ehemaliger Armeeangehöriger und wird im besten Fall als rekonvertierter Ingenieur aus der Industrie eine allgemeine technische Ausbildung besitzen.

Diese Umstände und die Notwendigkeit des gleichzeitigen juristischen, produktbezogenen sowie allgemein technischen Sachverständnisses zur wirksamen Verteidigung im Sachverständigenverfahren führen zum klassischen Trio:

- Techniker des Herstellers;
- Parteisachverständige des Haftpflichtversicherers des Herstellers;
- Rechtsanwalt.

Die Möglichkeit zur Verhinderung dieser kostenträchtigen Vertretung (die Kosten der Rechtsverteidigung sind in Frankreich grundsätzlich nicht erstattungsfähig) sind begrenzt.

² Cass. Civ. 4. Mai 1994, D. 1994, S. 545.

³ CA Paris, 25. September 1980, GP 1981, 1. Somm. 77.

⁴ Cass. Civ. II, 17. März 1982, Bull. Civ. II, Nr. 47.

⁵ Siehe Endrös, *Kaufen und Verkaufen in Frankreich*, Alpmann 1996, S. 52 und 53.

⁶ Cass. Civ. I, 2. Dezember 1992, Bull. Civ. I, Nr. 303.

2 Abweisung des Antrags auf Anordnung eines Beweisverfahrens und Rechtsmittel

Zur Verteidigung gegen die Anordnung eines selbständigen Beweisverfahrens kann im wesentlichen nur das berechtigte Interesse bestritten werden mit der Begründung, daß:

- der geschilderte Sachverhalt, als wahr vorausgesetzt, den Anspruch nicht begründet erscheinen läßt (z.B. das Produkt wurde von einem Dritten hergestellt und in den Verkehr gebracht, oder die Mängelerrede kann aus vertraglichen Gründen nicht erhoben werden);⁷
- der streitige Sachverhalt auch durch ein einfacheres Mittel, ohne Sachverständigenverfahren leicht festzustellen ist und das Verfahren die Beweislage nicht verbessert;⁸
- das Verfahren erst dazu dienen soll herauszufinden, ob eine widerrechtliche, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung vorliegt.

In Produkthaftungsfällen kann das fehlende Beweisinteresse kaum geltend gemacht werden.

Die Aussichten eines Rechtsmittels gegen die Anordnung eines Sachverständigenverfahrens sind aus den oben genannten Gründen ebenso begrenzt.

Gegen die Anordnung eines besonderen Beweisverfahrens ist nach heute ständiger Rechtspre-

chung vor jedem Hauptsacheverfahren die Berufung statthaft.⁹

Dagegen kann der Beschluß zur Bestellung eines Sachverständigen im Rahmen eines laufenden Hauptsacheverfahrens, außer im Falle der besonderen Genehmigung durch den Vorsitzenden Richter, nur zusammen mit dem Endurteil angefochten werden.

3 Durchführung des Verfahrens

Bei den ersten Ortsterminen treffen regelmäßig, je nach Anzahl der Parteien 6 bis 30, teils aggressiv, teils freundlich, teils sachlich fundiert, teils völlig haltlos, aber meist wild und aufgeregt (französisch) durcheinander redende Menschen zusammen, die im Anschluß stundenlang in Baugerüsten herumklettern, um zerstörte und explodierte Maschinen herumstehen, sich durch Schiffsluken zu Rissen zwängen, in Lagerhallen Brandschutt durchwühlen und dabei ständig fotografieren. Fotos von verstaubten Meßpunkten, festgeschweißten Sicherheitshähnen, losen Kabelsträngen in der Nähe von heißen Gegenständen, Ölpfützen usw.

Diese von deutschen Teilnehmern als ziel- und sinnlose Zeitverschwendung angesehenen Ortstermine dienen der Einhaltung eines der wichtigsten französischen Verfahrensgrundsätze: "le respect du principe du contradictoire", dem Schutz des rechtlichen Gehörs im Zivilprozeß mit der Möglichkeit, zu

jedem Vorbringen des Gegners Stellung nehmen zu können.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme muß auch im Sachverständigenverfahren immer bestehen. Das beginnt mit der ordnungsgemäßen¹⁰ und vollständigen Ladung zu allen Ortsterminen¹¹ und endet mit der fehlenden Rechtswirkung des Gutachtens gegenüber der Partei, die nicht "kontradiktorisch" im Verfahren Stellung nehmen konnte¹².

Probleme mit der "Kontradiktion" ergeben sich häufig bei der Herausgabe von Betriebsunterlagen, die von der betroffenen Partei als Betriebsgeheimnis angesehen werden und deswegen nicht den übrigen Verfahrensbeteiligten zugänglich gemacht werden sollen.

Hält der Sachverständige die Unterlagen für unverzichtbar, aber verweigert die betroffene Partei die Herausgabe an die übrigen Beteiligten, erfolgt in der Praxis gegebenenfalls eine Einigung. Die als Betriebsgeheimnis qualifizierten Unterlagen werden nur dem Sachverständigen zur Prüfung übergeben. Dieser unterliegt einer strafrechtlich bewehrten Schweigepflicht.

⁷ Cass. Com., 17. März 1987, Bull. Civ. IV, Nr. 73.

⁸ Cass. Com., 18. Februar 1986, GP 1986, S. 422.

⁹ Cass. Ch. Mixte, 7. Mai 1982, Bull. Civ. ch. Mixte, Nr. 2.

¹⁰ Cass. Civ. II, 25. März 1992, Bull. Civ. II, Nr. 105.

¹¹ Cass. Civ. III, 12. Juni 1984, JCP 1986 IV, S. 101, Cass. Soc., 10 Juni 1983, JCP 1986 IV, S. 236.

¹² Cass. Civ. I, 28. Juni 1989, Nr. 261.

Ist das Mißtrauen allseitig und stimmen die übrigen Parteien der "vertraulichen" Prüfung durch den Sachverständigen nicht zu, muß der Richter entscheiden, welche genau bezeichneten Unterlagen vorgelegt werden müssen.¹³ Wird auch die Herausgabe dieser Unterlagen verweigert, kommt für eine betroffene Gesellschaft in Deutschland eine Vollstreckung wohl nicht in Betracht. Das Gericht wird vielmehr die Beweisvereitelung (*carance*) feststellen.

4 Gegengutachten

Das Gegengutachten (*contre-expertise*) kommt nur selten vor. Dies liegt schon daran, daß unmittelbar oder noch während des ersten Verfahrens nach dem Schadensfall mit den Aufräumarbeiten begonnen wird und danach ein Gegengutachten, abgesehen von einem theoretischen Gutachten, mangels "Materials" unmöglich geworden ist.

Weiter muß während des ersten Verfahrens der Sachverständige auf die verschiedenen Initiativen und Vorschläge der Parteien, die die praktischen Untersuchungen betreffen, eingehen und ihnen entweder entsprechen oder deren Verweigerung im einzelnen begründen.

Theoretische (Partei-)Gutachten werden regelmäßig im nachfolgenden Hauptsacheverfahren von den jeweiligen Versicherungssachverständigen vorgelegt, um eine Ablehnung des Gerichtssachverständigen zu erreichen.

Die Rechtsprechung hat sich diese pragmatischen Erwägungen zu eigen gemacht. Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes kann nur ein einziges "selbständiges Beweisverfahren" unter den betroffenen Parteien angeordnet werden. Der Antrag auf ein erneutes selbständiges Beweisverfahren ist unzulässig.¹⁴

Der Antrag auf Einsetzung eines Gegengutachters kann folglich erst im Hauptsacheverfahren gestellt werden. Der Richter darf aber auch im Hauptsacheverfahren diesem Antrag nicht stattgeben, wenn das (erneute) Gutachten nur der verschuldeten fehlenden Beweisführung des Antragstellers abhelfen soll.

Dies ist dann der Fall, wenn der Antragsteller im ersten Gutachtenverfahren zu den Ortsterminen nicht erschienen ist oder sonst nicht aktiv am Verfahren mitgewirkt hat.¹⁵ Der Richter im Hauptsacheverfahren ist bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit eines (erneuten) Gutachtens frei.¹⁶ Im Gegensatz zum selbständigen Beweisverfahren muß der Antragsteller jedoch konkrete Anhaltspunkte für den Sachverhalt liefern, der Gegenstand des Beweisverfahrens sein soll.¹⁷ Bei fehlenden Anhaltspunkten darf dem Antrag nicht stattgegeben werden.¹⁸ Diese Anhaltspunkte werden in technischer Sicht durch das Erstgutachten jedoch gerade widerlegt, so daß gegebenenfalls einem zweiten kosten- und zeitaufwendigen Verfahren entgangen werden kann. Als derartige Anhaltspunkte kommen daher nur grobe Verfahrensverstöße in Betracht.

Die erste Prozedur wird jeder an der Herstellung und dem Vertrieb des Produkts Beteiligte über sich ergehen lassen müssen. Für Teilehersteller kann sich schon nach den ersten Ortsterminen klären, daß eine Haftung nicht in Betracht kommt. Sie können dann das Verfahren aus der Ferne verfolgen.

Die übrigen Parteien müssen Geduld und Phantasie aufbringen und gegebenenfalls schnell eingreifen, wenn die Diskussion in "unangenehmes" Fahrwasser gerät. Dabei ist es für den Anwalt eine entscheidende Hilfe, wenn entweder der Techniker der Herstellerfirma oder der Versicherungssachverständige französisch spricht und falsche technische Behauptungen ohne Übersetzungsbedingte Zeitverzögerungen richtig stellen kann.

¹³ *Cass. Civ. II*, 16. Juli 1979, *Bull. Civ. Nr.* 220.

¹⁴ *Cass. Civ. II*, 17. Mai 1993, *Bull. Civ. II*, Nr. 175, *Cass. Civ. II*, 15. Juni 1994, *Bull. Civ. II*, Nr. 162.

¹⁵ *Cass. Com.*, 26. Februar 1980, *JCP IV*, S. 184.

¹⁶ *Cass. Com.*, 11. Dezember 1979, Nr. 334.

¹⁷ *Cass. Civ. I*, 4. November 1982, *Bull. Civ. I*, Nr. 316.

¹⁸ *Artikel 146 Absatz 2 NCPC*, *Cass. Civ. I*, 9. Juli 1985, *Bull. Civ. I*, Nr. 216.